STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2322/2021

13. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 030/2020 der ödp; Antrag auf Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit; Beschluss			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	0241	Erstelldatum	05.01.2021	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	26.01.2021	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Vorlage zu Gremiensitzungen - Bayerischer Städtetag Anlage 2: Antrag auf Änderung der GO – Antwort auf Anfrage OB Raff Anlage 3: SA-Nr. 030; StRin Dr. Zierl, Antrag Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürstenfeldbruck setzt sich nachdrücklich bei den zuständigen Stellen im Freistaat dafür ein, die Bayerische Gemeindeordnung gemäß dem Vorbild Baden-Württembergs zügig dahingehend zu erweitern, dass Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können. Um dem Anliegen mehr Gewicht zu verleihen, wird eine Petition über den Bayerischen Landtag eingereicht.

Sachvortrag:

Begründung der Antragstellerin:
Bereits vor Beginn des Winters wurden mehrere Ausschuss-Sitzungen „wegen Corona“ abgesagt, das hat gezeigt, dass hier Handlungsbedarf besteht. Nicht umsonst schreibt das bayerische Innenministerium in seinem Schreiben vom 20.3.2020 an die Landratsämter, Städte und Gemeinden:

„*Die Handlungsfähigkeit der staatlichen, aber auch der kommunalen Ebenen muss gerade auch im Interesse eines wirksamen Infektionsschutzes und der Bewältigung der Auswirkungen infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben. Dies erfordert es, die Entscheidungsfähigkeit staatlicher und kommunaler Stellen auch in der gegenwärtigen Situation grundsätzlich aufrecht zu halten.* “

Problem ist bislang die Bayerische Gemeindeordnung, die in Art. 47ff vorschreibt, dass der Gemeinde- bzw. Stadtrat Entscheidungen nur in Sitzungen fassen kann und nur die persönlich anwesenden Gemeinde- bzw. Stadtratsmitglieder stimmberechtigt sind.
Das Land Baden-Württemberg hat dieses Problem bereits im Mai so gelöst, dass in der dortigen Gemeindeordnung ein zusätzlicher Paragraph (§ 37a) ergänzt wurde, welcher es erlaubt, Sitzungen des Gemeinderats auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchzuführen, „sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist“ (siehe Anlage).
Um die vom Innenministerium gewünschte Handlungsfähigkeit der Stadt- und Gemeinderäte auch in Corona-Zeiten aufrechtzuerhalten, sollte der Freistaat dem Beispiel Baden-Württembergs folgen und seine Gemeindeordnung ebenfalls erweitern.

Stellungnahme der Verwaltung:
Grundsätzlich teilt die Verwaltung die Auffassung, dass mittels geeigneter und rechtlich zulässiger technischer Kommunikationsanlagen und –kanäle Diskussionen und Entscheidungsfindungen auch elektronisch (oder via Umlaufbeschluss) möglich sein sollten; und dies nicht nur vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes.
Allerdings sind nicht wenige und durchaus relevante Details nicht geklärt, was die Rückmeldung des Bayerischen Städtetages deutlich macht:
Umlaufbeschlüsse (digtial/analog) sind mit geltendem Recht (GO) nicht vereinbar. Auch können Beschlüsse in Videokonferenzen nicht wirksam gefasst werden. Ein per Telefon oder Videochat angeschlossenes Mitglied kann jedenfalls an der Abstimmung nicht teilnehmen. Es befindet sich in Konflikt zur Teilnahmepflicht nach Art. 48 GO. Nach Art. 47 Abs. 1 GO beschließt der Gemeinderat in Sitzungen.

Ein Gesetzentwurf der FDP v. 14.4.2020 (LT-Drucks. 18/7251), der Umlaufbeschlüsse, Videokonferenzen und die Bildung eines Krisenausschusses ermöglichen wollte, wurde im Bay. LT abgelehnt.
Auch die kommunalen Spitzenverbände haben in einer Stellungnahme den FDP-Entwurf abgelehnt, sich aber offen für digitale Lösungen gezeigt. Dabei wurde die Erwartung geäußert, dass Lösungen vom StMI sorgsam vorbereitet werden. Insbesondere bedarf einer rechtssicheren Klärung:

- Generelle Einsatzmöglichkeit digitaler Instrumente oder nur in Ausnahmesituatio-

nen?
- Auswirkungen technischer Störungen bei einzelnen Mitgliedern auf die Wirksamkeit des Beschlusses;
- Verantwortlichkeit der Stadt/Gemeinde hinsichtlich edv-technischer Ausstattung des Ratsmitglieds und hinsichtlich des Vorliegens von Störungen im System, Endgerät, Verbindung etc.;
- Gewährleistung des Öffentlichkeitsgrundsatzes;
- Wahrung des Datenschutzes (unter Beachtung der bisweilen strengen Auslegungen des bayerischen Datenschutzbeauftragten).
Insofern empfiehlt die Verwaltung, von der beantragten Petition derzeit Abstand zu nehmen; und vielmehr über die zuständigen Dachorganisationen zu agieren (Bay. Städtetag, Bay. Gemeindetag, etc.). Diesen sollte der heutige Beschluss einschließlich Beschlussvorlage überstellt werden mit der Bitte, geeignete rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.
Der Bay. Städtetag wird sich nach der Einholung eines Meinungsbildes seiner Gremien entscheiden, ob er bereits jetzt eine schnelle Lösung einfordern wird. Das Innenministerium möchte sich ohnehin im Rahmen der Evaluierung der Gemeindeordnung mit dem Themenfeld auseinandersetzen.